

## ***Kraftwerk Imst-Haiming - Stellungnahme des Landesumweltanwaltes im Rahmen der mündlichen Verhandlung***

Prinzipiell wird die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes vom 07.04. dieses Jahres (Zahl: LUA-0-4.1/84/4-2022) vollinhaltlich aufrechterhalten und auf diese verwiesen.

Das geplante Ausleitungskraftwerk zwischen Imst und Haiming erscheint als sinnvolles und potentiell die gewässerökologische Situation verbesserndes Vorhaben, das auch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes schlussendlich umweltverträglich erbaut und betrieben werden kann bzw. könnte.

Es erscheint sinnvoll, das bereits abgearbeitete Triebwasser des bestehenden Kraftwerkes Runserau zu übernehmen, rund 14 Kilometer auszuleiten und erneut energiewirtschaftlich zu nützen.

Es ist zudem zweckmäßig, zielführend und absolut notwendig, wenn im Zuge dieser energiewirtschaftlichen Nutzung die desaströse ökologische Situation am Tiroler Inn durch Schwalldämpfung entsprechend verbessert werden soll. Zukünftig wäre zumindest die Ausleitungsstrecke in der sensiblen Winterperiode weitgehend schwallfrei.

Die die ökologische Gesamtsituation am Inn betreffenden Vorhabenseigenschaften wurden aber nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht zu Ende gedacht –künftig werden künstlich erzeugte Raftingschwälle speziell in den Übergangsmonaten Mai und September zur Tötung von Fischlarven, einzelnen Jungfischen bzw. Kleinfischarten führen, wobei unter diesen Fischarten auch streng geschützte Arten (Koppe) vertreten sind. Dieser Umstand kann nach Ansicht des Landesumweltanwaltes dem Ermittlungsverfahren eindeutig und nachweislich entnommen werden.

Unterhalb der Rückgabe in Haiming wird es ebenso zukünftig zu zahlreichen Schwallereignissen kommen, bei denen insbesondere Fischlarven, aber auch Jungfische und weniger mobile Kleinfischarten getötet werden.

Der Landesumweltanwalt geht daher aktenkundig davon aus, dass die zukünftige Betriebsweise in Verbindung mit dem vorhandenen Fischbestand zu tausenden bzw. zigtausenden jährlichen Tötungen führen wird, wobei dabei auch streng geschützte Fischarten in erheblichem Ausmaß zu Schaden kommen werden.

Eine allfällige Genehmigung des Vorhabens in der geplanten Weise setzt daher eine ausführliche Variantenprüfung voraus – sowohl im Materiengesetz TNSchG 2005 als auch im UVP-G 2000 sind solche Variantenprüfungen vorgeschrieben, wobei hinsichtlich der Variantenprüfung im TNSCHG 2005 insbesondere aufgrund der beabsichtigten Tötung der gänzlich geschützten Fischart Koppe auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.12.2019, Zahl Ra 2018/03/0066, Randziffern 54 und 55, hinzuweisen ist.

Diese in Kauf genommene Tötung und damit verbundene, dauerhafte Schädigung des Fischbestandes widerspricht klar dem Ziel „des Erhaltes und der Erreichung eigenständiger Bestände für die Leitfischarten Äsche, Bachforelle und Koppe (Verordnung des BMLFUW über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse, §2 Abs 2).“

Zusammenfassend gäbe es nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zweifelsfrei und aktenkundig eine die Naturschutzinteressen deutlich weniger beeinträchtigende Alternative zum geplanten Vorhaben, nämlich

**das geplante Vorhaben mit Entfall der künstlichen Raftingschwälle im Mai und im September und der sofortigen Umsetzung des bereits im Detail geplanten, größeren Schwalldämpfungsbeckens in Haiming.**

Es werden somit seitens des Landesumweltanwaltes die Anträge gestellt

1. die Behörde möge eine Variante mit Entfall des künstlichen Raftingschwalles in den Übergangsmonaten Mai und September auf ihre Umweltauswirkungen hin untersuchen und im Falle als deutlich bessere Umweltoption bewilligen;
2. die Behörde möge die positiven Auswirkungen einer sofortigen Umsetzung des größeren Unterwasserbeckens (wie bereits durch die Antragstellerin für den Ausbau KW Kaunertal im Detail geplant) prüfen lassen und im Falle als deutlich bessere Umweltoption bewilligen.

Eine solche Variante würde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Gewässerlebewelt durch Schwall-Sunk Ereignisse deutlich reduzieren und scheint geeignet zu sein, ökologischen Mindestanforderungen entsprechen zu können.

Auch aus der Perspektive des Schwellenwertkonzeptes erscheinen dem Landesumweltanwalt solche das Vorhaben hinsichtlich der Umweltverträglichkeit optimierende Maßnahmen absolut notwendig – derzeit bestehen erhebliche, eigentlich untragbare Vorbelastungen an der betroffenen Fließstrecke des Inns durch Schwall- und Sunkereignisse und wird das geplante Vorhaben in der Ausleitungsstrecke und unterhalb Haiming durch künstliche Raftingschwälle und ein zu gering dimensioniertes Ausgleichsbecken zu zusätzlichen Belastungen führen, die deutlich über der Irrelevanzschwelle zu liegen kommen. Eine Bewilligungsfähigkeit ohne verbessernde Maßnahmen bzw. ohne entsprechende Reduktion der Vorbelastungen liegt somit aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht vor.

Die Forderungen der Fischereigesellschaft Innsbruck et al. vom 14.06.2022, Punkt 1 bis 3 (Seite 3) werden seitens des Landesumweltanwaltes unterstützt.

Zum Kritikpunkt der fehlenden Stromableitung ist abschließend seitens des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass nach wie vor nicht nachvollzogen werden kann, dass die Stromableitung eines stromerzeugenden Kraftwerkes nicht Teil des Vorhabens sein soll. Für den Landesumweltanwalt ist jedoch wesentlich, dass es durch die zukünftige Ableitung nicht zu einem erhöhten Vogelanzprallrisiko kommen wird. Dabei würde ein Erdkabel unter dem Inn nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die beste Umweltoption darstellen, ebenso wäre ein an der bereits bestehenden Leitung möglichst nah und gleichhoch geplantes Leitungskabel vorstellbar, um das Tötungsrisiko für Vögel zu eliminieren bzw. bestmöglich zu minimieren. Ob diese Festlegung im Rahmen dieses UVP-Verfahrens oder im Rahmen verbindlicher Zusagen/Festlegungen in Vorbereitung für das notwendige Naturschutzverfahren erfolgt, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes für die Sache selbst nicht relevant.

In der Verhandlung ist für den Landesumweltanwalt zur Stromableitung hervorgekommen, dass die in der UVE festgehaltene Ableitung durch die Fachgutachter beurteilt wurde jedoch nicht als Teil des Vorhabens bewilligt wird. Ebenso ist dem Schreiben der TINETZ sowie den Aussagen der Verhandlungsleiterin zu entnehmen, dass die in der UVE dargestellte Energiefortleitung nur eine von mehreren Varianten darstellt und man zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sagen kann, welche schlussendliche Variante umgesetzt werden soll. Für den Landesumweltanwalt ist damit der Beurteilungsgegenstand der UVE in diesem Punkt schlichtweg unbestimmt.

Michael Reischer, 22.06.2022

Anhang:

- Anhang 1 zeigt die Abflussunterschiede in den Übergangsmonaten mit und ohne Raftingschwall